

Rolf-Jochen Reimann
58640 Iserlohn
Am Westhang 46

LSG NRW
Zweigwertstraße 54
45130 Essen
0201 7992-562

30.06.2022

In der Klage

Rolf-Jochen Reimann./ Jobcenter Märkischer Kreis

L 2 AS 592/22 NZB

wird nun auf den Schriftsatz der Beklagten vom 10.05.2022 Bezug genommen.

Die Beklagtenvertreterin Frau Jünemann beantragt in Ihrem Schreiben die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde. Darin behauptet sie der Wahrheit zuwider: „Neue rechtserhebliche Gesichtspunkte werden mit der Begründung nicht vorgetragen.“

Richtig ist wohl, dass in der Begründung dieser Nichtzulassungsbeschwerde eine Mehrzahl von Sachverhalten vorgetragen ist, die bisher in Urteilen zum § 44 SGB I keinerlei Erwähnung gefunden haben. So wurden bisher noch keine Urteile in Verbindung mit serienmäßigem Betrug durch Unterlassen bekannt. Dieses Thema betrifft Tausende. (903 Entscheidungen zu § 44 SGB I in unserer Datenbank: https://dejure.org/dienste/lex/SGB_I/44/1.html) Bereits darum hat die Klage grundsätzliche Bedeutung. (§ 144 (2) SGG)

Und mit Ihrer vorgetragenen Behauptung „*Das Urteil des Sozialgerichts weicht nicht von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts ab (S 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG)*“, unterstellt sie unausgesprochen, dass alle Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit einheitlich das Argument der nachgewiesenen Beispiele von „Betrug durch Unterlassung“ ignorieren würden, um die Klage abzuweisen.

Aber als Beklagtenvertreterin war Frau Jünemann auch in dem „Zins-Verfahren“ LSG NRW, L 12 AS 1872/21, 25.05.2022 zugegen an dem auch ich persönlich als Prozessbeobachter anwesend war. Dort haben die Richter ihr sehr wohl „neue rechtserhebliche Gesichtspunkte“ dargelegt.

„*Der Beklagte wird unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 03.11.2021 sowie des Bescheides vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 verurteilt, über den Antrag der Klägerin auf Verzinsung der Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den*

Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.“

Das Protokoll war am 30.05.2022 zugestellt worden. Eine Umsetzung des Urteils ist noch immer nicht erfolgt.

Anlagen

Sitzungsprotokoll L 12 AS 1872/21 vom 25.05.2022

Strafantrag wegen Betrug durch Unterlassen gegen die Beklagte

2022-06-03 Das LSG NRW bestätigt Zinsanspruch nach § 44 SGB I

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Rüdiger Rimmann". The signature is written in a cursive style with a horizontal line underneath.

**Öffentliche Sitzung des 12. Senats
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
45130 Essen, Zweigertstraße 54, Saal 1115**

Mittwoch 25. Mai 2022

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht **Klempt**
Richterin am Landessozialgericht Oh
Richterin am Sozialgericht Dr. Kühn
ehrenamtlicher Richter: **Herr Beisel**
ehrenamtlicher Richter: **Herr Safran**
Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

Az.: L 12 AS 1872/21
S 87 AS 1233/21SG Dortmund

**Niederschrift
In dem Rechtsstreit**

Tabea Wojtkowiak, Dördelweg 13, 58638 Iserlohn

Klägerin und Berufungsklägerin

Proz.-Bev.:
Ulrich Wockelmann, Weststraße 10, 58638 Iserlohn

gegen

Jobcenter Märkischer Kreis - Widerspruchs- und Klagestelle -, vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrichstraße 59-61, 58636 Iserlohn, Gz: - 416-35502BG0001081K-P-35502-00372/21 -

Beklagter und Berufungsbeklagter

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

Für die Klägerin als Bevollmächtigter ihr Vater, Herr Ulrich Wockelmann.

Für den Beklagten Frau Jünemann unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht in Begleitung von Frau Päler.

Die Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung. Der Sachverhalt wird vorgetragen. Die Beteiligten erhalten das Wort. Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.

Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragt,

den Berufungsbeklagten unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 03.11.2021 zu verurteilen, den Bescheid vom 16.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 aufzuheben und den Berufungsbeklagten zu verpflichten, die für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.

Die Vertreterin des Beklagten beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Vorgespielt und genehmigt

Die Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Nach geheimer Beratung verkündet die Vorsitzende im Namen des Volkes das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel.

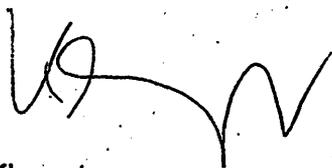
Der Beklagte wird unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 03.11.2021 sowie des Bescheides vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 verurteilt, über den Antrag der Klägerin auf Verzinsung der Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin in beiden Rechtszügen zur Hälfte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Anschließend wird der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt.



Klempt
Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung



Jaworek
Regierungsbeschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn des Termins: 12:00 Uhr
Ende des Termins: 13:10 Uhr

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Staatsanwaltschaft Bochum
Josef-Neuberger-Straße 1
44787 Bochum
Telefon: 0234 967-0
Fax: 0234 967-5087

14.05.2022

Strafantrag

gegen

Anna Markmann, als Geschäftsführerin Jobcenter Märkischer Kreis
Svenja Buchholz, Bereichsleiterin Recht, u.a.

Jobcenter Märkischer Kreis, 58636 Iserlohn, Friedrichstraße 59/61

wegen

Betrug durch Unterlassen in wahrscheinlich Hunderten von Fällen

durch

vorsätzliche Missachtung des § 44 SGB I

in der Absicht der Vermögensschädigung Bedürftiger

Der Strafantrag wendet bewusst sich an die Staatsanwaltschaft Bochum, weil die Staatsanwaltschaft Hagen sich als Verfahrensbeteiligte erweisen wird.

Regelmäßig verklagen Staatsanwaltschaften deutschlandweit Leistungsberechtigte wegen Sozialleistungsbetrug mit der Unterstellung unterlassener Mitwirkung in der Absicht des Betruges.

Mit diesem Strafantrag werden erste Ermittlungen angestoßen.

Nach Zustellung des Aktenzeichens werden weiterführende Beweismittel übersandt.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Wockelmann
Gründungsmitglied von aufRECHT e.V.

Anlagen

02 Zinsen § 44 SGB I

03 2022-04-13 Terminmitteilung zum 25.05.2022

04 2022-04-30 Betrug durch Unterlassen durch JC

05 Klage120 Anspruch auf Verzinsung

06 Tabelle I. - Konkrete Zins-Nachforderungen

07 2018-08-09 Dem Sozialen immer die Treue gehalten - Märkischer Kreis

2021-12-02 Sozialleistungsbetrug durch Jobcenter_ Die Hinweise auf serienmäßigen Betrug im Jobcenter Märkischer Kreis häufen sich - Essen-Süd

2021-12-18 Es ist an der Zeit die Wahrheit zu enthüllen_ Jobcenter Märkischer Kreis sucht richterliche Absolution für nachgewiesene Verfehlungen - Essen-Süd

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Zum Termin am 25.05.2022, 12:00 Uhr
--

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Zweigertstraße 54
45130 Essen
Fax: 0201 7992 7302

18.05.2022

In dem Verfahren

L 12 AS 1872/21: Tabea Wojtkowiak ./ Jobcenter Märkischer Kreis

wird nunmehr ergänzend vorgetragen.

Nach dem heute zugestellten Schreiben des Beklagten kommt die freiwillige Rücknahme der Einrede der Verjährung nicht in Betracht.

Obwohl der Gesetzgeber mit Gesetzentwurf - Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) -- Allgemeiner Teil – Drucksache 7/ 868 ausdrücklich darauf abstellt, dass auf Verjährung verzichtet werden kann, um begangene Fehler auszugleichen, zeigt sich der Beklagte uneinsichtig und hält an der Vermögensschädigung durch Betrug fest. Das „Recht“ des spät entlarvten Betrügers?

<https://dserver.bundestag.de/btd/07/008/0700868.pdf>

Nach Auffassung der Klägerin bemüht sich der Beklagte darum das Sozialgericht zu Mittätern zu rekrutieren und zeitgleich die Absolution derselben zu erschleichen. Mit Gerechtigkeit hat das wohl gar nichts mehr zu tun. Die Klägerin wurde durch den Beklagten finanziell und auch psychisch beschädigt. Am Versagen des Beklagten kann kein Zweifel bestehen. Am Rechtsanspruch der Klägerin auf Verzinsung auch nicht.

Der Weg der strafrechtlichen Verfolgung gegen den Beklagten ist bereits eröffnet. Pressebeobachter sind geladen. Vertuschung bleibt ausgeschlossen.

IX. Nachgewiesene Verkettung von falscher Rechtsanwendung

Fehler sind solange verzeihlich wie die Einsichtsfähigkeit gewährleistet ist, und selbstkritische Prüfungen geleistet werden. Der Ausgangsbescheid war rechtsfehlerhaft, die Zurückweisung von Überprüfungsantrag und Widerspruch wurden mit Urteil vom 31.03.2014, Az.: S 40 (28, 23) AS 70/09, als rechtswidrig widerlegt. Die Strafanzeige gegen den Vertreter der Klägerin wegen den unterschlagenen Leistungen, wurde Lügengestraft und widerlegt. Der Beklagte ist seiner Verpflichtung zur Verzinsung und dem Informationssauftrag nicht nachgekommen.

X. Keine fachkompetente Zinsberechnung nachgewiesen

Trotz mehrmaliger Erinnerung ist der Beklagte dem Antrag auf detaillierte Berechnung der Zinssumme bisher nicht nachgekommen. Es wird der

erweiterte Antrag gestellt dieses Versäumnis hilfsweise im Rahmen einer Feststellungsklage nach zu kommen. Mit Schreiben vom 28.10.2021 beziffert der Beklagte Zinsen mit 540,80 €. Alle genannten Fakten sind falsch! Der „vollständige Leistungsantrag“ lag bereits im Ausgangsbescheid der Mutter vor. Ein Zinsbeginn „am 01.06.2006“ ist wieder einmal falsche Rechtsanwendung und verkürzt erneut die Zinsansprüche.

XI. **Kein Verfahrensabschluss ohne Zinserstattung**

Nach den Vorgaben des Gesetzgebers ist zeitgleich mit dem Erstattungsbetrag der geschuldeten Sozialleistungen auch die Schadensersatzleistung der Zinsen nach § 44 SGB I zu ermitteln und auszukehren. Erfolgt dies nicht zeitgleich, so ist die Sozialbehörde im Verzug. Die Bringschuld liegt vollständig auf der Seite der Behörde. *„Die Klägerin hat Anspruch auf Verzinsung des Nachzahlungsbetrags. Nach § 44 SGB I sind Ansprüche auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen. Wann die Verwaltung tätig wird, ist nicht entscheidend (vgl. BT-Drucks 7/868 S 29), sondern nur, wann die im Gesetz bestimmten materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzung vorliegen“*

[BSG, B 8 SO 15/19 R](#)

XII. **Bundesrechnungshof einbezogen**

Unter dem Aktenzeichen VI 3 - 05 20 35 - 6992/2021 ist das Thema „Betrug durch Unterlassung“ in Jobcentern beim Bundesrechnungshof erfasst.

XIII. **Unzureichend Fachkompetenz beim Beklagten**

Die Bescheide und Widerspruchsbescheide hielten mehrheitlich einer sozialgerichtlich Prüfung nicht stand. Mehrmals wurde Entscheidungen aufgehoben. Nicht einmal bei der Berechnung von Zinsansprüchen konnten die „Rechtsexperten der Beklagten“ mit Grundkenntnissen punkten. Da muss die Frage erlaubt sein, warum der Klägerin vorgehalten wird, Rechte nicht rechtzeitig geltend gemacht zu haben, über die keinerlei Belehrung geleistet worden war? Eine solche Bewertung ist wohl eher eine offene Verachtung von Fairness und Gerechtigkeit.

Anlagen

2022-04-30 Rückmeldung - GF Anna Markmann

keine Rücknahme der Einrede der Verjährung

2021-05-18 Einschaltung des Bundesrechnungshof Az. VI 3-05 20 35-6992-2021

Thema: „Betrug durch Unterlassung“ in Jobcentern

2021-05-30 zweites erweitertes Schreiben an den Bundesrechnungshof

Klage120 Anspruch auf Verzinsung (17 S.)

2021-10-28 JC beziffert Zinsen mit 540,80 €.pdf



Jobcenter Märkischer Kreis, Dienststelle Iserlohn, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststr. 10
58638 Iserlohn

Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom 30.04.2022
Mein Zeichen: 411.D –
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Heyn-Scharmentke
Durchwahl: 02371 905-2000
Telefax: 02371 905 799
E-Mail: Jobcenter-MK@jobcenter-ge.de

Datum: 10.05.2022

Ihr Schreiben vom 30.04.2022

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

ich habe Ihr Schreiben vom 30. April 2022 erhalten.

Darin beziehen Sie sich auf die Thematik der Verzinsung gemäß § 44 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und nehmen Bezug auf das Klageverfahren unter dem Az. L 12 AS 1872/21, welches derzeit vor dem Landessozialgericht Essen anhängig ist.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich mich zu dem laufenden Klageverfahren nicht äußere und die richterliche Entscheidung abwarte.

Die Rücknahme der Einrede der Verjährung – wie von Ihnen gewünscht- kommt zu dem derzeitigen Verfahrensstand nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen



Anna Markmann

Dienstgebäude
Friedrichstr. 59-61
58636 Iserlohn

Telefon
02371 905-2000
Telefax
02371. 905 799

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN:
DE5076000000076001617

Öffnungszeiten
Mo – Mi 07.30 – 12.30 Uhr
Do 07.30 – 18.00 Uhr
Fr 07.30 – 12.30 Uhr

Internet
www.jobcenter-mk.de



Bundesrechnungshof • Postfach 12 06 03 • 53048 Bonn

aufRECHT e. V. – Verein für soziale Rechte
Baarstraße 30
58636 Iserlohn

nur per E-Mail:

aufrechtev@gmx.de

Bonn, den 18. Mai 2021

Telefon 0151 53330151

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
VI 3 - 05 20 35 - 6992/2021

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Ihre Eingabe vom 4. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

vielen Dank für Ihre Eingabe vom 4. Mai 2021. Sie berichten, dass das Jobcenter Märkischer Kreis den gesetzlichen Vorgaben zur Verzinsung von Sozialleistungen nach § 44 SGB I nicht nachkomme. Sie äußerten ferner den Verdacht, dass einige Jobcenter „Betrug durch Unterlassung“ begingen. Außerdem wiesen Sie darauf hin, dass die Verwendung von Bundesmitteln nachweisbar bleiben müsse.

Wir nehmen die Hinweise und Anregungen von Vereinen und aus der Bevölkerung sehr ernst. Deshalb sind auch Ihre konkreten Hinweise zur Verzinsung von Sozialleistungen durch Jobcenter für uns interessant; wir werden sie bei unserer Prüfungstätigkeit berücksichtigen.

Aus rechtlichen Gründen ist es uns nicht möglich, auf die persönliche Angelegenheit von Bürgerinnen und Bürgern einzugehen. Wir können sie daher weder beraten noch in ihren konkreten Anliegen unterstützen.

Weitere Informationen über den Bundesrechnungshof und seine Aufgaben finden Sie auf unserer Internetseite

www.bundesrechnungshof.de.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rammoser', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Rammoser

Ulrich Wockelmann
aufRECHT e.V. - Verein für soziale Rechte
58636 Iserlohn
Baarstraße 30
aufRECHTeV@gmx.de

Bundesrechnungshof
BSB-Abteilungsleiter VI
Tel.: 0228 99 721-1601
Renate.Engelmann@brh.bund.de
poststelle@brh.bund.de

30.05.2021

Meine Eingabe vom 4. Mai 2021
VI 3 - 05 20 35 - 6992/2021

Sehr geehrte Frau Engelmann, sehr geehrte/r Herr/Frau Rammoser,

ermutigt durch Ihre Interessenbekundung erlaube ich mir Ihnen zur Präzisierung meines Anliegens die Rückmeldungen mehrerer Jobcenter im Einzugsbereich des SG Dortmund zu übersenden, soweit sie mir bisher vorliegen.

Auf Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz "Vor den Sozialgerichten erstrittene Erstattungsansprüche im SGB II (2005-2020)" melden die nachfolgend gelisteten Jobcenter übereinstimmend, dass im eigenen Haus weder erfasst ist, wie viele Widersprüche und Klage jährlich eingereicht werden (Kundenzufriedenheit) noch wie viele ganz oder teilweise zu Gunsten der Kunden entschieden werden (Qualitätssicherung, das letzte Aktenzeichen im Jahr).

Auch die Erfolgs-/Versagensbilanz der hauseigenen Widerspruchsstelle in Geldwert findet offensichtlich keine Auswertung (Finanzaufsicht) und die Schadenserstattung durch Verzinsung keine Würdigung (soziokulturelles Existenzminimum).

(Jobcenter Märkischer Kreis, Jobcenter Kreis Olpe, Jobcenter - Arbeit Hellweg Aktiv Soest, Jobcenter Kreis Siegen-Wittgenstein, Jobcenter Kreis Unna, Jobcenter Hamm, Jobcenter Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Jobcenter Bochum, Jobcenter Kreis Wesel)

Das Jobcenter Märkischer Kreis leistet der gesetzlichen Vorgabe des § 44 SGB I massiv Widerstand und hat inzwischen eine Mehrzahl von Klagen provoziert
S 14 AS 3063/20 ER; S 14 AS 3064/20 ER; S 35 AS 3426/20; S 35 AS 3420/20;
S 3 AS 3276/20; S 53 AS 3434/20; S 35 AS 3426/20; S 35 AS 3420/20;
S 3 AS 3276/20; S 32 AS 440/21.

Und während in dem Verfahren S 87 AS 3425/20 die Vorsitzende Richterin in einem ersten Erörterungstermin erkennen ließ dem Antrag der Klage folgen zu wollen,

wies der vorsitzende Richter die Klage in dem Verfahren S 92 AS 5446/20 zunächst ab. Diesen unannehmbaren Beschluss füge ich an. Die Bestandskraft wird angegriffen werden.

Aus Sicht der Betroffenen ist es ein Skandal, wenn Richter instrumentalisiert werden, um regelmäßig klares Recht zu beugen und Behördenfehler zu vertuschen.

Die Bevollmächtigung zur Überwachung und Kontrolle ist dem Bundesrechnungshof angetragen.

Ulrich Wockelmann

1973-06-27 [Gesetzentwurf 7/868](#) § 44 SGB I Verzinsung (S. 11 & 30)**Zu § 44: Verzinsung**

Die Vorschrift vereinheitlicht und erweitert die unterschiedlichen Regelungen und Grundsätze zur Verzinsung von Sozialleistungen. *Soziale Geldleistungen bilden in der Regel die Lebensgrundlage des Leistungsberechtigten; werden sie verspätet gezahlt, sind oft Kreditaufnahmen, die Auflösung von Ersparnissen oder die Einschränkung der Lebensführung notwendig. Da auf Sozialleistungen beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, sollten die Nachteile des Leistungsberechtigten durch Verzinsung ausgeglichen werden, zumal häufig Vorleistungen erbracht wurden, die — soweit sie in Beiträgen bestehen — bereits der Verzinsung unterliegen.* Wegen der besonderen Aufgabe und Funktion von Sozialleistungen hat die Regelung der Verzinsung im Sozialgesetzbuch keine präjudizielle Wirkung für das Steuerrecht oder andere Bereiche. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Regreßansprüchen **wird die Verzinsung nicht von einem Verschulden, sondern ausschließlich vom Zeitablauf abhängig gemacht.** Dabei wird von Erfahrungs- und Durchschnittsfristen ausgegangen, d. h. bewußt in Kauf genommen, daß manche Fälle so gelagert sind, daß auch bei schnellster Bearbeitung die Fristen überschritten werden können; **ein Verschulden des Leistungsträgers wird für den Fall der Verzinsung also nicht unterstellt.** Für Leistungen, die nach zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften berechnet werden, stellt Absatz 2 klar, daß es für die Berechnung der Sechsmonatsfrist auf den Eingang des Leistungsantrags beim zuständigen deutschen Leistungsträger ankommt. Im übrigen beginnt die Frist nach Absatz 2 erst dann zu laufen, wenn dem Leistungsträger ein vollständiger Antrag vorliegt, d. h. wenn der Antrag alle Tatsachen enthält, die der Antragsteller zur Bearbeitung seines Antrags angeben muß; dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, daß vorzeitig gestellte unvollständige Anträge die Zinspflicht nicht begründen. Wird darüber hinaus die Sechsmonatsfrist überschritten, weil der Leistungsberechtigte seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, ist der Leistungsträger befugt, die Zahlung von Zinsen abzulehnen (§ 66).

Dem Streben nach größtmöglicher Verwaltungsvereinfachung dient auch der feste Zinssatz von 4 %, dessen Höhe sich an die Regelung in § 288 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch anlehnt, ferner die Beschränkung der Verzinsung auf volle Kalendermonate und die Regelung des Absatzes 3. Werden durch Gesetz neue Leistungsansprüche begründet und ist damit zu rechnen, daß die Durchführung des Gesetzes längere Zeit in Anspruch nimmt, wird es dem Gesetzgeber überlassen zu bestimmen, daß die Verzinsung zu einem späteren als dem in § 44 genannten Termin einsetzt. Soweit Vorschüsse nach § 42 oder vorläufige Leistungen nach § 43 erbracht werden, sind diese anzurechnen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 und § 43 Abs. 2 Satz 1); eine Zinspflicht besteht nur in Höhe des überschießenden Betrages.

Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern sind — auch soweit sie auf der Überleitung von Ansprüchen des Berechtigten beruhen — **keine „Sozialleistungen“** (vgl. § 11 nebst Begründung) und unterliegen daher nicht der Verzinsung nach § 44.

Zu § 45: Verjährung

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren, ist im geltenden Recht uneinheitlich und teilweise gar nicht geregelt. § 45 geht davon aus, daß im Interesse des Rechtsfriedens und der Überschaubarkeit der öffentlichen Haushalte **Ansprüche auf Sozialleistungen innerhalb einer angemessenen Frist geltend gemacht werden müssen, zumal der mit den Leistungen verfolgte sozialpolitische Zweck später in der Regel nicht mehr erreicht wird.**

Absatz 1 setzt in Anlehnung an § 197 Bürgerliches Gesetzbuch und einige Regelungen des Sozialrechts (z. B. § 222 Arbeitsförderungsgesetz und § 29 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung) die Verjährungsfrist einheitlich auf 4 Jahre fest. Von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auf die Absatz 2 verweist, ist § 222 hervorzuheben.

Danach **kann** der Leistungsträger nach Ablauf der Verjährungsfrist die Leistung verweigern, **aber auch den Anspruch noch erfüllen**, wenn er in pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens davon absieht, sich auf den Zeitablauf zu berufen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Leistungsberechtigte glaubhaft macht, daß er vom Vorliegen der Voraussetzungen des Anspruchs keine Kenntnis hatte.

Außer den im Bürgerlichen Gesetzbuch aufgeführten Fällen kann die Verjährung nach Absatz 3 auch durch den Leistungsantrag für die Dauer des Verwaltungsverfahrens unterbrochen werden, wobei aus Gründen der Beweissicherung ein schriftlicher Antrag vorausgesetzt wird.

Ermessensleistungen können in der Regel erst vom Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung an verjähren (§ 40 Abs. 2). In Fällen, in denen eine Ermessensleistung für einen längeren zurückliegenden Zeitraum in Frage steht, kann der Zeitablauf bei der Ausübung des Ermessens und auch unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung berücksichtigt werden, so daß insoweit eine Sonderregelung in § 45 nicht geboten erscheint.

2017-01-11 Bundesagentur für Arbeit - Wissensdatenbank SGB II [Verzinsung von Geldleistungen nach § 44 SGB I](#).

Verzinsung von Geldleistungen nach § 44 SGB I

Sind Geldleistungen, die auf Grund eingetretener Verzögerungen in der Bearbeitung verspätet gezahlt werden, zu verzinsen?

Nach § 44 SGB I sind Ansprüche auf einmalige und laufende Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit 4 v. H. **von Amts wegen zu verzinsen**, sofern alle Voraussetzungen hierfür vorliegen.

2017-08-11 <https://wiki.web.dst.baintern.de> - [Anfrage bei FragdenStaat.de Verfahrenshinweis 1.2 - Verzinsung von Leistungsnachzahlungen nach § 44 SGB I](#)

https://wiki.web.dst.baintern.de/ALLEGRO/index.php?title=Verfahrenshinweis_1.2_-_Verzinsung_von_Leistungsnachzahlungen_nach_§_44_SGB_I&oldid=7453

Gemäß § 44 SGB I sind Ansprüche auf einmalige und laufende Geldleistungen **nach Ablauf eines Kalendermonats** nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit 4 v. H. von Amts wegen zu verzinsen, sofern alle Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Verzinsung sind in dem [WDB-Eintrag 941015](#)

Die Zinsen sind in ALLEGRO als "**Sonderzahlung ohne Verrechnung**" zu erfassen.

[WDB-Beitrag-Nr.941015](#)

2013-03-11

[Geldleistungen_Rueckstaendige_Leistungen_werden_verzinst_Sozialrecht.pdf](#)

*"Fällige Geldleistungen wie Krankengeld oder Übergangsgeld werden verzinst, wenn die Leistungen verspätet ausgezahlt werden. **Die Zinspflicht gleicht die Nachteile aus, die bei verspätet gezahlten existenzsichernden Sozialleistungen entstehen.**"*

Abdruck



2

jobcenter
Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Isertahn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund**Rechtsbehelfsstelle**Ihr Zeichen: S 87 AS 1233/21
Ihre Nachricht: 20. Oktober 2021
Mein Zeichen: 416 - 35502BG0001081
K-P-35502-00372/21
Kundennummer: 355A157089
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 35502BG0001081Name: Frau Fehring
Durchwahl: 02371 905 856
Telefax: 02371 905 889
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.SG-Allg@jobcenter-ga.de
Datum: 28. Oktober 2021**In dem Rechtsstreit**
Tabea Wojtkowiak J. Jobcenter Märkischer Kreis
- S 87 AS 1233/21 -

hat der Beklagte die gerichtliche Anfrage vom 20. Oktober 2021 zur Kenntnis genommen.

Der Beklagte verbleibt bei seiner Auffassung, dass die Zinsforderung verjährt ist.

Zur Beantwortung der gerichtlichen Anfrage vom 20.10.2021 teilt der Beklagte mit, dass sich ausgehend von einem Zinsbeginn am 01.06.2006 (vollständiger Leistungsantrag am 24.11.2005) rechnerisch Zinsen in Höhe von insgesamt 540,80 € ergeben dürften.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
FehringAnlage
1 AbdruckPostanschrift
Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr. 59/61
58636 IsertahnBesucheradresse
Friedrichstr. 59/61
58636 IsertahnBankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN:
DE50 7600 0000 0076 0016 17
BIC:
MARKDEF1760
Internet: www.jobcenter-mk.deÖffnungszeiten
Mo - Mi 08:00 - 16:30
Do 08:00 - 17:00
Fr 08:00 - 12:30



Ulrich Wockelmann
aus Iserlohn

3. Juni 2022, 13:21 Uhr

60 %

[Mehr anzeigen](#)

KEINE VERJÄHRUNG

Das LSG NRW bestätigt Zinsanspruch nach § 44 SGB I



https://www.beispielklagen.de/bilder2/Einzelfall_L_12_AS_1872_21.jpg hochgeladen von [Ulrich Wockelmann](#)

Eine Verjährung von Eigenverschulden des Jobcenter Märkischer Kreis greift nicht. Demgegenüber steht der Vorwurf des "Betrug durch Unterlassung" gesetzlicher Verzinsungspflichten.

Das Jobcenter Märkischer Kreis hat im vorliegenden Fall weit über 500,00 € an geschuldeten Zinsen unterschlagen, die nach erfolgreichem Klageverfahren bereits 2015 hätten ausgekehrt werden müssen. So steht es im Gesetz.

Verhandlung

Auch in dieser Verhandlung waren wieder vier Prozessbeobachter zugegen, die dem Vorgetragenen weitgehend folgen konnten, weil Sie ebenfalls persönlich Opfer von Betrug durch Unterlassen sind, bzw.

waren.

Damit kann nicht von einem "bedauerlichen Einzelfall" gesprochen werden.

Rechtliche Bewertungsschwierigkeiten beim Thema Zinsen gibt es keine. Die Rechtslage ist einfach und vergleichbar mit der Herausgabe von Wechselgeld an der Discounterkasse.

Damit war die Qualitätssicherungsstelle des Jobcenters anscheinend überfordert. Allerdings zeigte die Akteneinsicht in die Gesamtzusammenhänge, dass ausgehend vom Ausgangsverfahren 18 namentlich erfasste Mitarbeiter an den Manipulationen beteiligt waren.

Das einzige Argument des Beklagten war die Einrede einer Verjährungsfrist.

Zur Frage ob und wann denn eine Verjährungsfrist frühestens Geltung finden könnte, wurde ein Beispiel vorgetragen:

Wenn ein Handwerksbetrieb den Auftrag erhält ein Wohnzimmer zu tapezieren und der Malermeister nach 3 Wände seine Arbeit abbricht, nach Hause geht und die Rechnung erstellt . . .

Das beklagte Jobcenter hatte nämlich den gesetzlichen Auftrag der Nachleistung, Ermittlung der geschuldeten Zinshöhe und Auszahlung derselben nicht abschließend bearbeitet. Damit war der Weg zur Untätigkeitsklage eröffnet.

LSG NRW, L 12 AS 1872/21, 25.05.2022

Im Sitzungsprotokoll L 12 AS 1872/21 steht geschrieben:

"Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragt,
den Berufungsbeklagten unter **Abänderung des Urteils** des Sozialgerichts Dortmund vom 03.11.2021 zu verurteilen, den Bescheid

vom 16.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 aufzuheben und den Berufungsbeklagten zu verpflichten die für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.

Die Vertreterin des Beklagten beantragt die Berufung zurückzuweisen.

Nach geheimer Beratung verkündet die Vorsitzende im Namen des Volkes das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel.

Der Beklagte wird unter **Abänderung des Urteils** des Sozialgerichts Dortmund

vom 03.11.2021 sowie des **Bescheides vom 16.12.2020** in Gestalt des **Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021** verurteilt, über den Antrag der Klägerin auf Verzinsung der Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts **erneut zu entscheiden**.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Das Jobcenter Märkischer Kreis soll "erneut entscheiden".

Die Rechtsauffassung des Gerichts war eindeutig im Termin dargelegt worden: § 44 SGB I findet Anwendung!

Der Antrag der Vertreterin des Beklagten die **Berufung zurückzuweisen**, bedeutet vermutlich nicht weniger als den konkreten Versuch, Zins-Betrug durch das Landessozialgericht legalisieren zu lassen. Da machten die Richter nicht.

I. - Konkrete Zins-Nachforderungen

Die Summe der in 24 Klagen erstrittenen Leistungen liegt bei **21.743,28 €**.
 Die auf dem Weg von Untätigkeitsklagen nachgeforderten Zinsen liegt bei derzeit **623,73 €**.
 Weitere Klagen sind noch anhängig. (Stand: 20.08.2021)

Nr.	Klage	von - bis	Summe	Monate	Urteil	Zinsen	Widerspruch	Zahlung	Aktenzeichen,neu
001	Klage039	01.10.12-30.12.12	1698,60€	29	25.09.2015	169,80€	Untätigkeitsklage	09.07.2020	S 14 AS 1980/20
002	Klage039	01.01.13-31.03.13	1566,87€	29	09.07.2020	140,40€	Untätigkeitsklage	09.07.2020	S 14 AS 1981/20
003	Klage044	01.09.12-30.11.12	672,90€	32	11.09.2015	33,00€	Untätigkeitsklage	10.06.2020	S 14 AS 2011/20
004	Klage044	01.07.12-30.09.12	336,30€	32	11.09.2015	17,92€	Untätigkeitsklage	10.06.2020	S 14 AS 2012/20
005	Klage017	01.11.09-22.08.13	100,00€	47	22.08.2013	€	Untätigkeitsklage	-	S 3 AS 3276/20
006	Klage009 Klage055	10.07.05-09.02.15	1551,82€	120	31.03.2014	€	Untätigkeitsklage	-	S 87 AS 3425/20
007	Klage123	01.03.14-22.02.17	692,50€	28	11.09.2015	59,97€	Untätigkeitsklage	10.08.2021	S 19 AS 5261/14
008	Klage033	03.09.07-20.07.15	900,00€	85	30.04.2015	€	?	-	Az
009	Klage029	30.09.10-28.02.14	323,10€	32	11.09.2015	€	?	-	Az
010	Klage027	29.09.16-13.03.20	532,21€	32	11.09.2015	€	erst abgelehnt	10.06.2020	S 14 AS 2012/20
011	Klage019	21.08.13-21.01.15	300,00€	12	05.02.2015	€	?	-	Az
012	Klage063	01.06.10-30.11.12	1862,40€	30	05.02.2015	€	?	-	Az
013	Klage052	04.12.13-14.08.17	518,81€	39	14.08.2017	69,17€		04.11.2020	S 60 AS 1460/14
014	Klage040	08.11.12-15.07.15	103,40€	34	30.04.2015	€	?	-	S 30 AS 986/13
015	Klage094	01.02.15-19.04.17	3572,30€	11	19.04.2017	€	?	-	S 19 AS 1526/21
016	Klage117	18.03.14-13.03.18	286,23€	?	13.03.2018	37,29€	?	-	S 56 AS 1034/14
017	Klage124	01.12.12-03.03.17	114,60€	?	01.09.2017	€	?	-	S 58 AS 1122/14
018	Klage084	01.12.13-10.03.17	424,50€	31	10.03.2017	19,74€	Untätigkeitsklage	22.07.2020	S 58 AS 1124/14
019	Klage071	29.11.13-12.05.16	654,00€	?	2015	€	?	-	S 60 AS 1460/14
020	Klage029	30.09.10-28.02.14	323,10€	?	2015	€	?	-	S 28 AS 614/11
021	Klage091	01.11.15-30.04.16	1173,94€	19	2017	€	Erinnerung ignoriert	-	Anerkenntnis
022	Klage081	01.08.18-09.08.19	3479,65€	13	2015	€	Erinnerung ignoriert	-	W 1941/19
023	Klage015	01.04.17-06.12.17	184,05 €	27	2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 38 AS 5283/17
024	Klage119	06.11.17-08.04.19	372,00€	30	2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 38 AS 1268/17
025	Klage136	01.01.19-20.05.20	374,40 €	20	2019	€	3 Erinnerungen ignoriert	-	Anerkenntnis

hochgeladen von [Ulrich Wockelmann](#)

Weitere Verfahren in gleicher Sache sind noch gerichtsanhängig.

Mehr zur Vorgeschichte [klage055](#)

[klage055.pdf](#)



005	Klause17	01.11.09 22.08.13	100.00€	47	22.08.2013	€	Umsatzsteuervergütung	-	S 3 AS 3276/20
006	Klause09 Klause05	19.07.05 09.03.15	1551.82€	120	31.03.2014	€	Umsatzsteuervergütung	-	S 87 AS 3425/20
007	Klause123	01.03.14 22.02.17	662.50€	28	11.09.2015	59.97€	Umsatzsteuervergütung	10.09.2021	S 19 AS 5261/14
008	Klause33	03.09.07 20.07.15	900.00€	85	30.04.2015	€	?	-	Az
009	Klause02	20.02.19 28.02.14	323.10€	32	11.09.2015	€	?	-	Az
010	Klause027	29.09.16 13.02.20	532.21€	32	11.09.2015	€	erst abgelehnt	10.06.2020	S 14 AS 2012/20
011	Klause19	21.08.13 21.01.15	300.00€	12	05.02.2015	€	?	-	Az
012	Klause63	01.08.10 30.11.12	1862.40€	30	05.02.2015	€	?	-	Az
013	Klause02	04.12.13 14.08.17	518.81€	39	14.08.2017	69.17€		04.11.2020	S 60 AS 1460/14
014	Klause40	08.11.12 15.07.19	103.40€	34	30.04.2015	€	?	-	S 30 AS 866/13
015	Klause05	01.02.16 19.04.17	3572.30€	11	19.04.2017	€	?	-	S 19 AS 1526/21
016	Klause17	18.03.14 13.03.18	286.23€	?	13.03.2018	37.29€	?	-	S 56 AS 1034/14
017	Klause124	01.12.12 02.02.17	114.60€	?	01.09.2017	€	?	-	S 58 AS 1122/14
018	Klause05	01.12.13 01.01.17	424.50€	31	10.03.2017	19.74€	Umsatzsteuervergütung	22.07.2020	S 58 AS 1124/14

Gefällt 0 m



Autor:

Ulrich Wockelmann aus Iserlohn

KOMMENTARE